



Hannover, im Dezember 2021

Informationen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) sowie für deren Kirchengemeinden und (zugeordneten) Einrichtungen und Werke zum Umgang mit **§ 2b Umsatzsteuergesetz** ab 1. Januar 2023

Sehr verehrte, liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden und Einrichtungen unserer Kirche,

schon vor einiger Zeit hatten wir über eine bereits 2015 vom Bundesgesetzgeber beschlossene Gesetzesänderung bei der Umsatzbesteuerung für *juristische Personen des öffentlichen Rechts* informiert. Mit der Änderung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung nicht nur z. B. für Kommunen, sondern auch für Kirchen neu geregelt. Bedingt durch die Corona-Pandemie soll die Neuregelung erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Durch die Reform müssen Kirchengemeinden unter ganz bestimmten Voraussetzungen etwa für Einnahmen auf Gemeinde- / Pfarrfesten, Basaren oder Gemeindefahrten künftig unter Umständen sogenannte Umsatzsteuer entrichten. Bisher wurden Kirchengemeinden nur in seltenen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Durch den neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes werden sie in Zukunft Unternehmern gleichgestellt. Auf alle Leistungen, die auch ein Unternehmer erbringen könnte – wie etwa Bewirtung auf Festen, Reisen oder Verkauf von Drucksachen – müssen nunmehr auch Kirchengemeinden Umsatzsteuer zahlen, wenn sie mit den erzielten Einnahmen die sogenannte „Kleinunternehmergrenze“ von 22.000,00 EUR überschreiten (siehe § 19 Umsatzsteuergesetz). Dies dürfte aufgrund der Größenordnung unserer Kirche mit ihren Gemeinden und Einrichtungen wohl nur eine geringe Bedeutung erlangen.

Sollten Einnahmen aus den besagten Leistungen die „Kleinunternehmergrenze“ jedoch überschreiten, ist zu beachten, dass gewisse Einnahmen aus bestimmten Tätigkeiten umsatzsteuerfrei bzw. nicht steuerbar sind. Diese betreffen die Kleinunternehmergrenze nicht, das heißt, dass sie für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze nicht berücksichtigt werden. Die Kleinunternehmergrenze bezieht sich nur auf umsatzsteuerpflichtige Einnahmen. Umsatzsteuerfrei sind zum Beispiel, kirchliche Jugendarbeit, Schulungen, Kirchenchöre. Nicht steuerbare Einnahmen sind unter anderem KiTa-Beiträge, Friedhofsgebühren, Konfirmandenfreizeiten. Weitere Informationen dazu können Sie den Anlagen zu diesem Informationsschreiben entnehmen.

Wichtig an dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass eine Umsatzsteuerpflicht nur dann eintreten kann, wenn die „Kleinunternehmergrenze“ von 22.000,00 EUR überschritten wird. Zu beachten ist dabei, dass der / die „Kleinunternehmer/in“ bei der Rechnungserstellung keine Umsatzsteuer ausweist. Werden Rechnungen geschrieben, so sollte nur der zu zahlende Betrag aufgeführt und ein Hinweis „Kleinunternehmerrechnung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz“ mit aufgenommen werden.

Was allerdings in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, dass sich für die Gemeinden und Einrichtungen der Kirche im Rahmen der Haushaltsführung ein erhöhter Arbeitsaufwand und auch dadurch ergibt, dass alle Umsätze ab 1. Januar 2023 exakt dokumentiert werden müssen. Das bedeutet zugleich die generelle Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist grundsätzlich auf elektronischem Wege abzugeben. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sich Gemeinden oder kirchliche Einrichtungen davon befreien lassen können, ist mit dem zuständigen Finanzamt direkt zu klären. Sofern hierbei Unterstützung benötigt wird, empfiehlt es sich, dies mit Hilfe eine/r/s Steuerberater/in/s zu tun. Sollte das Finanzamt von der Abgabe einer elektronischen Umsatzsteuererklärung nicht befreien, könnte man eine/n Steuerberater/in zumindest auch bei der erstmaligen Erstellung der Umsatzsteuererklärung (für 2023) mit hinzuziehen.

Um zeitgerecht reagieren zu können, sollte im nächsten Jahr auf allen Ebenen der Kirche (Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen) im Rahmen einer Bestandsaufnahme geprüft werden, wie sich die Ist-Situation mit Blick auf die vor Ort jeweils individuellen Abläufe in der kirchlichen Verwaltung, die Buch- und Kassenführung, die Führung von separaten Barkassen, die Aufzeichnung der unterschiedlichen Arten der Einnahmen usw. darstellt, um zu ermitteln, wo welche steuerlichen Sachverhalte vorhanden oder verborgen sein könnten. Dafür ist es notwendig getrennt von den Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und freiwilligen Spenden für die Gemeinde im

Haushaltsplan und in der Jahresrechnung zusätzlich Unterkonten für die in Rede stehenden Einnahmen einzurichten. Für welche Umsätze bzw. Bereiche in unseren Gemeinden könnte dies z. B. sinnvoll sein: Kaffee- und Kuchenverkauf | Verkauf von Büchern / Gesangbüchern / Kerzen | Basare | Photovoltaik | Getränkeautomaten | Jugendfahrten, Kindergarten | Wohnungsvermietung | kurzfristige Vermietungen der Gemeinderäume für Feiern | Einnahmen bei Konzert- oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen | ggf. Friedhof.

Für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden empfiehlt es sich, dafür eine Checkliste vorzubereiten, in die die Einnahmen strukturiert erfasst und dokumentiert werden. Das Muster einer Checkliste ist dieser Information beigelegt, sie spricht im Grunde für sich. Sie gliedert sich in umsatzsteuerpflichtige (Anlage 1), umsatzsteuerfreie (Anlage 2) und nicht umsatzsteuerbare (Anlage 3) Leistungen bzw. Einnahmen. Im Umsatzsteuerrecht spricht man von der Steuerbarkeit einer Leistung, wenn diese in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes fällt. Ist eine Leistung steuerbar, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob hier eine Steuerbefreiung greift oder ob tatsächlich Steuer zu zahlen ist. Hier spricht man von der Steuerfreiheit bzw. der Steuerpflicht. Bei *juristischen Personen des öffentlichen Rechts* gibt es den sogenannten nichtunternehmerischen Bereich, das ist der Bereich, der die hoheitlichen Tätigkeiten (= Auftrag der Verkündigung, Rechtsetzungsautonomie oder die Dienstherrenfähigkeit) umfasst, für die die *juristischen Personen des öffentlichen Rechts* nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind. Anhand der Checkliste lässt sich relativ einfach erkennen, ob eine Leistung der Gemeinde umsatzsteuerpflichtig ist oder wo es eventuell klärungsbedürftige „Grauzonen“ gibt. Lassen Sie sich bitte nicht durch den Umfang der Checkliste mit der Angabe von Rechtsgrundlagen / Urteilen etc. irritieren oder gar verschrecken. Für Sie ist zunächst jeweils die Spalte A der einzelnen Anlagen interessant, sie zeigt Ihnen, welche Arbeitsbereiche überhaupt in Betracht kommen könnten. Viele der dargestellten Arbeitsbereiche werden unsere Gemeinden und Einrichtungen gar nicht betreffen. Dennoch kann die Checkliste Ihnen als Orientierung dienen, die Sie gern verwenden dürfen. Die Gemeinden und Einrichtungen sind selbstverständlich nicht an die Muster-Checkliste gebunden, sondern können sie selbst nach ihren Bedarfen aufbereiten. Es ist allerdings dabei zu beachten, dass eine präzise und übersichtliche Aufzeichnung der in Rede stehenden sogenannten „sonstigen Einnahmen“ erfolgt, um jederzeit in der Lage zu sein, der Finanzverwaltung bei Rückfragen oder Prüfungen eine gute Übersicht zu verschaffen. Deshalb sollte schon in 2022 die Buchführung nach Möglichkeit angepasst werden. Im Übrigen halten wir im Kirchenbüro eine mehrseitige Handreichung darüber vor, wie einzelne Einnahmenbereiche der Gemeinden zu bewerten sind. Auf Wunsch stellen wir diese zur Verfügung. Von einer allgemeinen Veröffentlichung sehen wir derzeit noch ab, um die Vorstände und Rendanten in den Gemeinden nicht mit einer Überfrachtung von Informationen zu verunsichern.

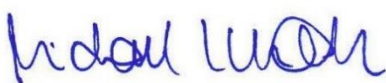
Auf der Basis des aktuellen Haushalts- / Kostenstellenplans sollten sämtliche Leistungen, die eine kirchliche *juristische Person des öffentlichen Rechts* gegen Entgelt erbringt, oder umgekehrt sämtliche Einnahmen daraufhin untersucht werden, ob sie nach neuem Recht der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Eine steuerliche Bewertung je Leistungsart sollte vorgenommen und in Zweifelsfällen von eine/r/m Steuerberater/in geprüft werden. Unabhängig davon wird den Kirchenbezirken und Gemeinden empfohlen, sich ergebende spezielle Fragestellungen direkt mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Letztlich hoffen wir aber, dass Sie mit dieser Information und der beigelegten Checkliste die empfohlene Bestandsaufnahme im nächsten Jahr durchführen und auch darüber hinaus mit ihr arbeiten können.

Sofern Gemeinden oder Einrichtungen der Kirche im Rahmen der Bestandserhebung 2022 mit den oben beschriebenen Einnahmen nach dem Umsatzsteuergesetz die „Kleinunternehmergrenze“ von 22.000,00 EUR überschreiten, bitten wir darum, das Kirchenbüro darüber zu informieren, um einerseits einen Überblick über den Umfang und mögliche Auswirkungen zu bekommen, und um andererseits gegebenenfalls mit Hinweisen unterstützen zu können.

Mit guten Wünschen für eine gesegnete Nachweihnachtszeit und für ein gesegnetes neues Jahr sowie mit herzlichen Grüßen



Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

Abkürzungsverzeichnis

AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
FiBu	Finanzbuchhaltung
JPdöR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
OFD	Oberfinanzdirektion
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

Anlage 1: Checkliste zur Erfassung umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen / Leistungen

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen <u>UMSATZSTEUERPFLICHTIG</u>		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalen- derjahr (EUR)
		UST.		GESAMT-EIN- NAHMEN
	A	B	C	D
A 1	Anzeigen			
a)	Werbeanzeigen in Publikationen (z.B. Pfarrbrief, auf Plakaten, in Schaukästen, usw.)	19%	anders: schlichter Dankhinweis - s. Sponsoring und AEO zz § 64, Tz. 10 Satz 2	
b)	Werbeplakate, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, u.ä.	19%	Abschn. 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 UStAE	
A 2	Basare, Börsen, Flohmärkte (Einnahmen aus...)			
a)	Kleider-, Ski- und Spielzeugbörse	19%	BFH v. 11.02.2009 - R 73/08, BStBl. II 2009, 516 BFH c. 09.09.1993 - VR 24/89, BStBl. II 1994, 57	
b)	Oster- und Weihnachtsbasar	19%		
c)	Altkleider- und Altpapiersammlung	19%		
A 3	Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (steuerfreie Einnahmen)			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht: einfache Snacks / Pausenverpflegung)	19%		

A 4	Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlage (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Abschn. 2.5 UStAE OFD NRW „Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 31, 92	
A 5	Bücherei, Mediatheken, Autorenlesungen sofern steuerpflichtig			
a)	Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien (z.B. Bücherspende) nicht: aussortierte Medien	7%		
b)	Verkauf sonstiger Medien (nicht: aussortierte Medien)	19%		
c)	Autorenlesungen	19%		
A 6	Cafeteria	19%		
A 7	Devotionalien - Verkauf (z.B. Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren, etc.)	19%		
A 8	Druckerzeugnisse – Verkauf			
a)	z.B. Kirchenführer, Kinderbibeln, Broschüren	7%		
b)	Postkarten, Ansichtskarten	19%		
A 9	Eine-Welt-Laden			
a)	Printmedien, Lebensmittel (siehe Anlage 2 UStG)	7%		
b)	Sonstige Artikel	19%		
A 10	Feste der Kirchengemeinde	19%	Siehe auch Gemeindefeste unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet werden	
A 11	Flohmarkt	19%	Siehe auch Basare, Börsen, Flohmärkte	
A 12	Fortbildung / Schulungen			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht: einfache Snacks / Pausenverpflegung)	19%		
A 13	Friedhof, sofern steuerpflichtig			
a)	Blumenverkauf	7%		
b)	Sonstige Dienstleistung (z.B. Grabpflege)	19%	OFD NRW "Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts" vom 01.10.2014, S. 80 f.	

A 14	Gemeindebus (entgeltliche Überlassung an Dritte, auch eigenständige Verbände)	19%		
A 15	Gemeindefest (Bewirtung, Eintrittsgelder)	19%	Siehe auch Feste der Kirchengemeinde unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet werden	
A 16	Gemeindetreff, „Frühschoppen“, Sonntagscafé, u.Ä. (insbes. Verkauf von Speisen und Getränken)	19%		
A 17	Inventar, Verkauf von eigenem - sofern dieses steuerpflichtig verwendet wurde (Hilfsgeschäfte im Unternehmensbereich) - ansonsten nicht steuerbar	19%	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge etc., sofern diese im Unternehmensbereich verwendet wurden und zum Vorsteuerabzug berechtigt haben - ansonsten nicht steuerbar	
A 18	Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte Sonstige Einnahmen (z.B. Kindergartenfeste, -flohmärkte)	19%		
A 19	Kleidungs- und Hausratsverkauf <u>Nicht:</u> unentgeltliche Abgabe an Bedürftige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe		Auch: Fahrräder, Spielzeug, Möbel etc.	
a)	Second-Hand-Shop	19%		
b)	Basare, Börsen und Sammlungen	19%		
A 20	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (Eintritte gegen Entgelt)	7%	Sofern keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt; vgl. § 4 Nr. 20a UStG	
A 21	Reisen – vereinnahmte Entgelte		Anmerkung: Aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sind für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.	
a)		Ø	Margenbesteuerung § 25 UStG	

	Freizeit-Ausflüge, Reisen mit überwiegendem Erholungscharakter (Geselligkeits- / Spaßcharakter steht im Vordergrund) <u>Nicht:</u> Jugendfahrten		(vgl. auch AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1)	
A 22	Speisen/Getränke (Verkauf gegen Entgelt von Speisen und Getränken sowohl im Zusammenhang mit Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Trauerkaffee, Gemeindefesten als auch an Kirchenchor etc.)	19%	auch Selbstbedienung mit Preisliste, Getränkeautomaten, Kiosk	
A 23	Sponsoring (aktive Gegenleistung)	19%	s. BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169) / Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 4 UStAE	
A 24	Tafeln / Suppenküchen - Abgabe gegen Kostenbeitrag –	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG OFD-Niedersachsen vom 09.02.2016	
A 25	Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
A 26	Vermietungen und Verpachtungen (sofern steuerpflichtig)			
a)	kurzfristige Vermietungen von Wohnraum (bis 6 Monate, darüber hinaus steuerfrei)	19%		
b)	gesonderte langfristige Garagen- und Parkplatzvermietungen (NICHT im Zusammenhang mit Wohnungsvermietung)	19%	auch an Mitarbeiter (gegen Entgelt); vgl. auch Abschn. 4.12.2. UStAE	
c)	kurzfristige Vermietungen von Parkplätzen	19%	kurzfristige Vermietungen von Parkplätzen	
d)	kurzfristige Fremdvermietungen von Pfarrsälen, etc. (mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Erbringung von weitergehenden Leistungen)	19%		
e)	Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc.	19%	vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 2 Nr. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)	
	GESAMTSUMME im Hinblick auf § 19 UStG			

Anlage 2: Checkliste zur Erfassung umsatzsteuerfreier Einnahmen / Leistungen

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen <u>UMSATZSTEUERFREI</u>		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalender- jahr (EUR)
				GESAMT-EIN- NAHMEN
	A	B	C	D
B 27	Bücherei, Mediatheken, sofern steuerfrei		sofern Bescheinigung der zustän- digen Landesbehörde vorliegt; § 4 Nr. 20a UStG	
a)	Ausleihe gegen Entgelt			
b)	Verkauf aussortierter Medien			
B 28	Disco- / Tanz-Veranstaltungen im Rah- men der kirchlichen Jugendarbeit		§ 4 Nr. 25 Satz 1 Buchst. a) UStG - für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres	
B 29	Ferienbetreuung für Kinder und Jugend- liche		§ 4 Nr. 25 UStG / Abschn. 4.25.2 Abs. 3 u. 4 UStAE im Einzelfall ggf. nicht steuerbar, s. C 76	
B 30	Fortbildung / Schulungen Einnahmen für den Bildungsteil		§ 4 Nr. 22a und Nr. 23 UStG	
B 31	Jugendfahrten mit Konfirmanden – grds. nicht steuerbar – Teil der Glaubensver- mittlung		hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG Abschnitt 4.25.1 Abs. 2 UStAE	
B 32	Kindergärten / Kindertagesstätten / Kin- derhorte			
a)	Essens- / Getränkegeld für Kita		§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	
B 33	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, sofern steuerfrei		§ 4 Nr. 20a UStG Konzerte (mit Befreiung durch Be- scheinigung der zuständigen Landesbehörde) vgl. Abschn. 4.10.2. UStAE	
	Vermietungen und Verpachtungen			

a)	langfristige Wohnungsvermietung (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung		§ 4 Nr. 12a UStG Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE	
b)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände		§ 4 Nr. 12a UStG	
c)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: kurzfristige Vermietung ohne Sonder- und Nebenleistungen		§ 4 Nr. 12a UStG	
d)	Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke (Verpachtung Dachflächen, u.Ä.)		§ 4 Nr. 12a UStG	
e)	Vermietung von Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc.		Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE BMF-Schreiben v. 21.01.2016	

Anlage 3: Checkliste zur Erfassung nicht umsatzsteuerbarer Einnahmen / Leistungen

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen		Anmerkungen / Hinweise	Nicht zu erfassen
	NICHT UMSATZSTEUERBAR			
	A	B	C	D
C 34	Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühr		Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern	
C 35	Beglaubigungen			
C 36	Besinnungstage / Einkehrtage		Abschnitt 2.3 Abs. 1a UStAE	
C 37	Fortbildung / Seminare (rein kirchenspezifisch)		Sofern Gebührensatzung vorliegt	
C 38	Friedhof		Im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung	
a)	Insbesondere Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab, Trauerkapelle, etc.			
C 39	Gebetskerzen (zum sofortigen Gebrauch)		Bilden sichtbare Zeichen des Gebets – liturgischer Akt	
C 40	Gemeindebus (innerkirchlich)		sofern die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen	

C 41	Jugendfahrten (Ausflüge mit Vorkonfirmanden und Konfirmanden)		kirchlich-hoheitlich (Teil der Glaubensvermittlung) / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 42	Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderhorte			
a)	Elternbeiträge bzw. -gebühren		kirchlich-hoheitlich / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 23 u. 25 UStG	
b)	Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)		als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar - hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 43	Schadenersatz (echter)		Wenn kein Leistungsaustausch vorliegt	
C 44	Spende			
C 45	Sponsoring (aktive Gegenleistung)			
a)	Ohne Gegenleistung (<u>kein</u> Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Keine Sponsoringleistung, sondern Spende	
b)	Duldungsleistung (<u>nur</u> Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 1 und 2 UStAE / BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169)	
C 46	Stolgebühren		Kirchenrecht	
C 47	Tafel / Suppenküche		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Mittelbare Mitgliedschaft reicht aus - s. Erläuterungen)	
C 48	Verkauf und Verwertung von Gegenständen und Materialien, Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, PKWs, etc. (Hilfgeschäfte im <u>nicht unternehmerischen</u> Bereich)		aus dem <u>nicht unternehmerischen</u> Bereich, s. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 III C 2 - S 7107/16/10001 (I.4 Rz 19-20)	
C 49	Zuschüsse Kommune etc.		Bei Vorliegen eines echten Zuschusses	